

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt
Herr Kraft
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1319/26; Anfrage nach § 9 (2) GeschO; Beseitigung verfassungsfeindlicher Symbole im öffentlichen Raum; öffentlich

Sehr geehrter Herr Kraft,

Erfurt,

Ihre o. g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Welche Kenntnis hat die Stadtverwaltung über die Anzahl der gemeldeten Vorfälle – z.B. durch Anzeige bei der Ordnungsbehörde oder über den Mängelmelder? Bitte aufschlüsseln nach Ort und Datum seit Januar 2025.**

Der Stadtverwaltung ist eine Vielzahl von politisch motivierten Graffiti durch die Mitteilung von Bürgerinnen und Bürger, städtischen Mitarbeitenden oder durch Mitteilung der Polizei zur Kenntnis gelangt. Nach Kenntnis wird zunächst geprüft, ob es sich um städtische Liegenschaften handelt. In diesem Fall wird meist eine Anzeige erstellt und eine sofortige Beseitigung durch städtische Bedienstete oder Fremdfirmen beauftragt.

Das Bürgeramt der Landeshauptstadt Erfurt ist als Ordnungsbehörde generell zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Verunreinigungen durch Graffitis (allgemein) erfüllen gemäß § 303 Abs. 2 StGB den Straftatbestand einer Sachbeschädigung. Das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen stellt zudem ein Verstoß gegen § 86a StGB dar und wird gleichermaßen als Straftat geahndet. Infolge besteht vonseiten der Ordnungsbehörde keine originäre Zuständigkeit. Mit der Ermittlung und Verfolgung der o. g. Straftaten auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt sind ausschließlich die Thüringer Landespolizeidienststellen beauftragt.

Die durch die Vollzugsdienstkräfte des Bürgeramtes festgestellten Graffitis werden aufgenommen und an die zuständigen Stellen der Thüringer Landespolizei weitergemeldet. In Ermangelung einer originären Zuständigkeit, wird hierüber auch keine Statistik geführt.

Seite 1 von 2

2. Wie sieht die genaue Vorgehensweise der Ordnungsbehörde zur Beseitigung der Verunreinigungen aus? Wie werden diese dauerhaft unkenntlich gemacht oder entfernt?

Es ist nicht die Aufgabe der Ordnungsbehörde Verunreinigungen, so auch solche, im Zusammenhang mit verfassungsfeindlichen Symbolen, zu beseitigen. Diese Pflicht obliegt grundsätzlich dem Eigentümer an der verunreinigten Sache. In vereinzelten Fällen werden verfassungsfeindliche Symbole per Aufbringung von weißer Farbe vonseiten des Stadtordnungsdienstes vorübergehend unkenntlich gemacht. Alle weiteren Pflichten liegen - ungeachtet dessen - auch weiterhin beim Eigentümer.

Das vornehmliche Ziel solcher Verunreinigungen sind Gebäude und Einrichtungen der Kommune. In wenigen Ausnahmefällen sind Privatpersonen betroffen. Nach Klärung der Zuständigkeit innerhalb der Behörde (zum Beispiel Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, Garten- und Friedhofsamt, usw.) oder der Eigentumsverhältnisse bei Privaten, werden diese zum Sachverhalt in Kenntnis gesetzt und zur umgehenden Beseitigung aufgefordert.

3. Wie viele Anzeigen mit Bezug zu verfassungsfeindlichen Symbolen im öffentlichen Raum sind seit Januar 2025 durch die Stadtverwaltung/Ordnungsbehörde an die Polizei erfolgt?

Die Stadtverwaltung führt diesbezüglich keine allumfassende Liste. Dies liegt unter anderem daran, dass im Sinne einer möglichst schnellen Entfernung häufig unmittelbar Maßnahmen zur Beseitigung eingeleitet werden, um eine weitere Verbreitung verfassungsfeindlicher Inhalte zu verhindern

Anzeigerstatter ist i. d. R. immer der Eigentümer als Geschädigter. Die Ordnungsbehörde informiert zwar die jeweils zuständige Dienststelle der Landespolizei, erstattet jedoch keine Anzeige. Die für die Liegenschaften und Freiflächen zuständigen Ämter erstatten Anzeigen bei Verunreinigungen an städtischen Gebäuden (Schulen, Verwaltungsgebäuden etc.), bzw. bei Verunreinigungen von Ausstattungen (Bänke, Mauern, Spielgeräten etc.) in den städtischen Grünflächen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn